

Rechtsgrundlagen

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) -in der zur Zeit geltenden Fassung-

§§ 1 - 4 und 8 - 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253/BGBl. III 213-1) -in der zur Zeit geltenden Fassung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung -BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132/BGBl. III 213-1-2)

Maßnahmensatz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622/BGBl. III 213-15)

Bundensanerschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 5 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 -PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 48)

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) vom 7. März 1995 (GV NW S. 218/SGV NW 232, ber. GV NW S. 232)

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 24. Februar 2015 gem. § 3 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Zu den Alstätten II" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 2. März 2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bürgermeisterin Diks Die Schriftführerin Freickmann

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 2. März 2015

Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 3. März 2015.

Billerbeck, den 14. April 2015

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit dem Entwurf der Begründung wurde vom Rat der Stadt Billerbeck am 24. Februar 2015 für die öffentliche Auslegung gebilligt. Er hat auf Beschluss des Rates vom 24. Februar 2015 öffentlich ausliegen und zwar vom 10. März 2015 bis zum 13. April 2015 (einschließlich).

Billerbeck, den 14. April 2015

Die Bürgermeisterin Diks Die Schriftführerin Freickmann

Hinweis im Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 2. März 2015

Die Bebauungsplanänderung wurde nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB geändert und hat mit Begründung gem. § 4 Abs. 3 BauGB auf Beschluss des Rates der Stadt Billerbeck vom 11. Oktober 2018 erneut öffentlich ausliegen. Die Auslegung fand vom 25. Oktober 2018 bis zum 9. November 2018 (einschließlich) statt.

Billerbeck, den 14. Dezember 2018

Die Bürgermeisterin Diks Die Schriftführerin Freickmann

Hinweis im Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 13. Oktober 2018

Diese Bebauungsplanänderung ist nach Prüfung vorgelegter Anregungen (§ 3 Abs. 2 BauGB) gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie den §§ 7 und 41 GO NW vom Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 als Satzung beschlossen worden. Es wurde gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB festgesetzt, dass die Bebauungsplanänderung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

Billerbeck, den 14. Dezember 2018

Hiermit fertige ich die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Zu den Alstätten II" aus.

Billerbeck, den 14. Dezember 2018

Die Bürgermeisterin Diks Die Schriftführerin Freickmann

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB wurde ortsüblich bekannt gemacht, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Zu den Alstätten II" als Satzung beschlossen worden ist. Auf die Vorschriften der §§ 215 Abs. 1 BauGB, 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB sowie § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wurde hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung in Kraft getreten.

Billerbeck, den 18. Dezember 2018

Die Bürgermeisterin Diks

Hinweis im Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 17. Dezember 2018

Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung und den nach § 86 BauO NRW enthaltenen Gestaltungs-festsetzungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf Beschluss des Rates der Stadt Billerbeck vom 7.12.1996 auf die Dauer eines Monats öffentlich ausliegen und zwar vom 21.01.1997 bis 24.02.1997

Billerbeck, 24.02.1997

Der Stadtdirektor Ksch

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 13.01.1997

Dieser Bebauungsplan -mit den nach § 86 BauO NRW enthaltenen Gestaltungs-festsetzungen- ist nach Prüfung vorgelegter Anregungen und Bedenken (§ 3 Abs. 2 BauGB) gemäß § 10 BauGB sowie den §§ 7 und 41 GO NW vom Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 29. April 1997 als Satzung beschlossen worden. Es wurde gemäß § 2 Abs. 6 des Maßnahmensatzes zum Baugesetzbuch festgesetzt, daß der Bebauungsplan der Deckung dringenden Wohnbedarfes der Bevölkerung dienen soll und aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

Billerbeck, 29. April 1997

Bürgermeister Kemper Schriftführerin Freickmann

Gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 des Maßnahmensatzes zum Baugesetzbuch wurde ortsüblich bekannt-gemacht, daß dieser Bebauungsplan als Satzung beschlossen worden ist. Auf die Vorschriften der §§ 215 Abs. 1 BauGB, 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB sowie 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wurde in der Bekanntmachung hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Billerbeck, 6. Mai 1997

Der Stadtdirektor Ksch

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 5. Mai 1997

Rechtsgrundlagen

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) - in der zur Zeit gültigen Fassung -
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) - in der zur Zeit gültigen Fassung -
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) - in der zur Zeit gültigen Fassung -
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58) - in der zur Zeit gültigen Fassung-
- Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) - in der zur Zeit gültigen Fassung -
- § 89 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 (GV.NRW S. 411) in der zurzeit geltenden Fassung

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

- Art der baulichen Nutzung**
 - WA Allgemeines Wohngebiet
- Maß der baulichen Nutzung**
 - 1 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - 0,3 Grundflächenzahl
 - FH 9,50 m Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß bezogen auf die Geländeoberfläche auf dem jeweiligen Grundstück
- Bauweise, Baugrenzen**
 - 0 offene Bauweise
 - Baugrenze entfällt
 - Baugrenze
- Verkehrsflächen**
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
- sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungs-planes
 - Räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- nachrichtliche Übernahmen**
 - vorhandene Flurstücksgrenze
 - Flurstücksnummer
 - vorhandene Gebäude
 - Gebäude -als Bebauungsvorschlag-
 - private Zuwegung
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zur Erschließung für Hausnummer 8a

7. Gestaltungs-festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 BauO NRW)

- 35° - 45° Dachneigung -als Mindest- und Höchstmaß-
- Hauptfirstrichtung
- Vorgartenfläche (private Grünfläche)
- Dächer**
Zulässig sind Satteldächer, Krüppelwalmdächer mit Abwalmgen im Giebelbereich bis 1,50 m und gegeneinander versetzte Pultdächer. Der Versatz zwischen den beiden Pult-dächern darf 1,50 m nicht überschreiten. Dachgauben müssen zur Außenwand und von Graten und Kehlen einen Abstand von min-destens 2,00 m einhalten. In dem mit (1) gekennzeichneten Bereich sind Dachgauben unzulässig.
- Drempel sind nur bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig. Die Drempelhöhe wird gemessen von Oberkante Rohdecke bis zur Oberkante der Dachhaut und zwar im Schnittpunkt des auf-stiegenden Außenmauerwerkes mit der Dachhaut.
- Außenwandflächen**
Alle Außenwandflächen sind in matten Sichtmauerwerk oder Putz auszuführen. Bei Doppel-häusern ist das gleiche Material zu verwenden. Untergeordnete Flächen -bis 10 % der Außen-wandflächen- können in anderem Material ausgeführt werden.
- Oberkante Erdgeschosfußboden**
Die Oberkante des Erdgeschosfußbodens darf max. 0,50 m über der Oberfläche des Rohbau-landes liegen -gemessen in der Mitte der der Straßenfläche (ggf. auch über eine private Zuwegung) zugewandten Hausfront-
- Vorgärten**
In den Vorgartenflächen dürfen Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht errichtet werden. Innerhalb der Vorgartenflächen dürfen feste Einfriedungen wie z. B. Zaune, Mauern, Hecken nur eine Höhe von max. 0,80 m haben.
- Textliche Festsetzungen**
Niederschlagswasser von nicht bebauten Grundstücksflächen (z. B. Gartenflächen, Terrassen, Zu-fahrten) ist auf dem Grundstück zu versickern.
- Hinweise**
Dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege (tel. 0251/2105-252) oder der Stadt Billerbeck als untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenbefunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG NRW).
- Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. Archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG NW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Aufstellungsverfahren

Ich bescheinige die geometrisch festgelegten eingetragen Eigentums-grenzen (Stand des Lie-genschaftskatasters 05.11.1996) und die Befreiung der Planung.

Coesfeld, 16.04.1997

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 17.12.1996 die Aufstellung dieses Bebauungs-planes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Billerbeck, 17.12.1996

Bürgermeister Kemper Schriftführerin Freickmann

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 13.01.1997

Die frühzeitige Unterrichtung der Bürger über die Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 17. Juni 1996, nach Aushang der Planung vom 3. Juni 1996 bis zum 17. Juni 1996 (einschließlich).

Billerbeck, 17. Juni 1996

Der Stadtdirektor Ksch

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 23. Mai 1996

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 08.10.1996

Billerbeck, 08.10.1996

Der Stadtdirektor Ksch

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes -mit dem Entwurf der Begründung- und den nach § 86 BauO NRW enthaltenen Gestaltungs-festsetzungen wurde vom Rat der Stadt Billerbeck am 17.12.1996 für die öffentliche Auslegung gebilligt.

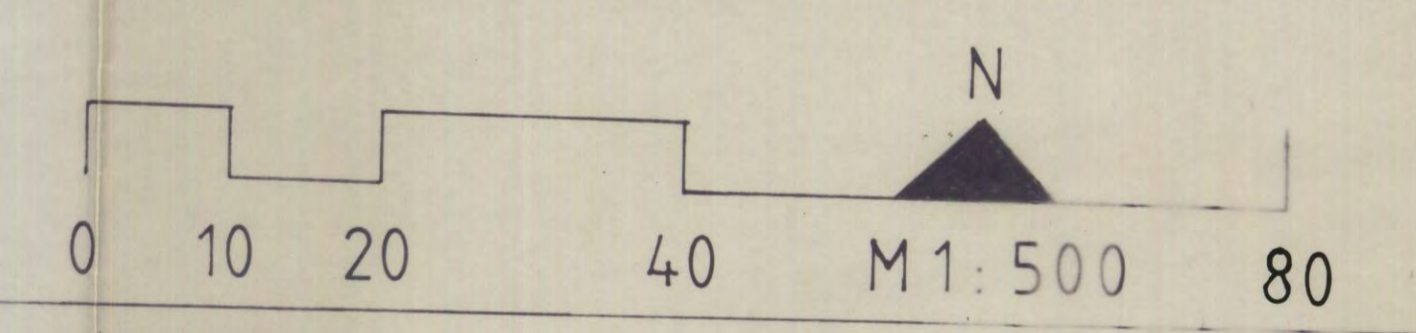
Billerbeck, 17.12.1996

Bürgermeister Kemper Schriftführerin Freickmann

X Korrektur entsprechend Begründung zum Bebauungsplan (Ratsbeschluss vom 13.12.2018)



**STADT BILLERBECK
BEBAUUNGSPLAN
ZU DEN ALSTÄTTEN II 2. Änderung**



Ausfertigung 2
Stadt Billerbeck Kreis Coesfeld
Gemarkung: Billerbeck Stadt, Flur 9t.w.

Aufgestellt: Stadt Billerbeck Bauamt
August 1996
Stadt Billerbeck
Fachbereich Planen und Bauen
Dezember 2014, geändert Februar/November 2018
rechtskräftig geworden mit Bekanntmachung vom 17. Dezember 2018